



Inhalt	Seite
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Willy-Brandt-Gesamtschule d. Landeshauptstadt München v. 19. Mai 2006</i>	182
<i>Satzung d. Landeshauptstadt München z. Änderung d. Satzung üb. d. Städtische Schularunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach v. 19. Mai 2006</i>	182
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung üb. d. Erhebung v. Gebühren u. Auslagen f. Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung) v. 19. Mai 2006</i>	183
<i>Satzung "Untere Au / Untergiesing" d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung "Untere Au / Untergiesing") v. 23. Mai 2006</i>	183
<i>Satzung „Haidhausen-Mitte“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Haidhausen-Mitte“) v. 16.02.2006; Berichtigung d. Veröffentlichung im Amtsblatt d. Landeshauptstadt München Nr. 7 v. 10.03.2006, Seite 62</i>	186
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1703 d. Landeshauptstadt München Schussenrieder Str., Schubwinweg u. Amelbrechtweg v. 31. Mai 2006</i>	186
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1857 d. Landeshauptstadt München Von-Kahr-Str., Allacher Str. u. Peter-Dörfner-Str. (südl.), Bahnlinie München-Regensburg (nordwestl.), Menzinger Str. (nordöstl.) u. Hormayrstr. (östl.) (Teiländerung d. Beb.Pl. Nrn. 258, 484 c u. 1393) v. 31. Mai 2006</i>	187
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1918 d. Landeshauptstadt München Sauerbruchstr. (westl.), Grundstücke Fl.Nrn. 167/1 (Teilfläche), 167/9 (Teilfläche), 167/11, 167/13, 167/25, 167/26, 167/27 u. 167/29 Gemarkung Großhadern (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1600) v. 23. Mai 2006</i>	187

<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1919 a d. Landeshauptstadt München Manzostr. (nördl.), Waldhornstr. (westl.) v. 25. Mai 2006</i>	188
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1927 a d. Landeshauptstadt München Landshuter Allee (westl.), verlängerte Emmy-Noether-Str. (östl.), Georg-Brauchle-Ring (südl.) (Teiländerung d. Beb.Pl. Nrn. 233 a, 233 c u. 1598 a) v. 25. Mai 2006</i>	188
<i>Bauleitplan - Aufhebungsbeschluss - Stadtbez. 12 Schwabing-Freimann Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1721 Erwin-von-Kreibitz-Str. (nördl.) zw. Leopoldstr. u. Heinrich-von-Kley-Str. (Teiländerung d. Bebauungsplanes Nr. 1406)</i>	189
<i>Bauleitplan - Beteiligung d. Öffentlichkeit - Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) in d. ab d. 20.07.2004 geltenden Fassung Planungsdarlegung v. 12.06.2006 mit 12.07.2006 (Erörterung am 27.06.2006) Stadtbez. 4 Schwabing-West Planungsgeb. Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VI/34 Schwere-Reiter-Str. (nördl.), Ackermannstr. (westl.) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1905 e Schwere-Reiter-Str. (nördl.), Ackermannstr. (westl.) (Teiländerung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1905 d)</i>	189
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich VI/4 Ludwigsfelder Str. (südl.) - Hackersiedlung -</i>	190
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung Zentrale Bahnflächen München Hauptbahnhof - Laim - Pasing Teilgebiet Birketweg Bahnlinie München - Pasing (nördl.), Arnulfstr. (südl.), Landsberger Str. (nördl.) zw. Donnersbergerbrücke im Osten u. Hirschgarten im Westen</i>	191
<i>Aktualisierung d. Flächennutzungsplanes u. Aufstellung d. Landschaftsplanes</i>	

<p><i>Teilbereich VI - Südost einschl. d. Bereiche: a. Grünwalder Str. (nördl.), Kurzstr. (westl.) b. Tegernseer Landstr. (östl.), Naupliastr. (nördl.) c. Rosenheimer Str. (westl.), St.-Martin-Str. (nördl.) d. Stadelheimer Str. (südl.), Amerstorffer Str. (östl.)</i></p>	191
<p><i>Bekanntmachung; Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgem. Eisenbahngesetz (AEG) f. d. Neubau d. 2. S-Bahn Stammstrecke, Planfeststellungsabschnitt 3 A im Bereich München Ost - München Leuchtenbergring; Auslegung d. Planfeststellungsbeschlusses v. 30.05.2006 u. d. festgestellten Planes</i></p>	192
<p><i>Straßenbenennungen</i></p>	193
<p><i>Straßenverlaufsänderung</i></p>	194
<p><i>Verlust v. Dienstausweisen</i></p>	194

<p><i>Nichtamtlicher Teil</i></p>	
<p><i>Buchbesprechungen</i></p>	194

Satzung zur Änderung der Satzung für die Willy-Brandt-Gesamtschule der Landeshauptstadt München vom 19. Mai 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659) i.V.m. Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Aufnahmequoten**

Die Satzung für die Willy-Brandt-Gesamtschule der Landeshauptstadt München vom 15.04.1994 (MüABI. S. 88), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2005 (MüABI. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von den 160 Plätzen werden 32 Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, die im Übertrittszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht einen Notendurchschnitt von mindestens 2,33 (Gruppe A), 48 Plätze an Schülerinnen und Schüler, die einen Notendurchschnitt von 2,66 (Gruppe B) und weitere 48 Plätze an Schülerinnen und Schüler, die einen Notendurchschnitt von mindestens 3,33 (Gruppe C) erhalten haben. Die übrigen 32 Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, die keiner der Gruppen A, B und C angehören (Gruppe D).“

2. § 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „A oder B“ durch die Worte „A, B oder C“ ersetzt.

In Satz 3 werden die Worte „B oder C“ durch die Worte „B, C oder D“ ersetzt.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule gilt die Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) vom 29.07.1994 (GVBl. S. 893), geändert durch Verordnung vom 16.09.1999 (GVBl. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 10. Mai 2006 beschlossen.

München, 19. Mai 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Änderung der Satzung über die Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach vom 19. Mai 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659) i.V.m. Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 272) folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Aufnahmequoten**

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach vom 24.03.1986 (MüABI. S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.06.2005 (MüABI. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt. In Satz 3 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Anzuwendende Bestimmungen

Für die Städtische Schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach gilt die Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) vom 29.07.1994 (GVBl. S. 893),

§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Untere Au/Untergiesing“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Neuhausen“) vom 01. Juni 2001 (MüABl. S. 233 ff.) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 10.05.2006 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. Mai 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung

„Haidhausen-Mitte“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Haidhausen-Mitte“) vom 16.02.2006

Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 7 vom 10.03.2006, Seite 62

Im Münchner Amtsblatt Nr. 7 vom 10.03.2006, Seite 62 ist bei der Satzung „Haidhausen-Mitte“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Haidhausen-Mitte“) vom 16. Februar 2006 (S. 62 f.) der Hinweis für den Eintritt der Unbeachtlichkeit nach Maßgabe des § 215 Abs.1 BauGB gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unterblieben. Die Veröffentlichung des Hinweises wird hiermit nachgeholt:

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und

Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 29. Mai 2006

Direktorium –
HA I / Rechtsabteilung

Es wird darauf hingewiesen, dass das In-Kraft-Treten der Satzung „Haidhausen-Mitte“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Haidhausen-Mitte“) vom 16.02.2006 hiervon unberührt bleibt.

Bekanntmachung

über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1703 der Landeshauptstadt München Schussenrieder Straße, Schubinweg und Amelbrechtweg vom 31. Mai 2006

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 15.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1703 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung

und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. Mai 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1857 der Landeshauptstadt München
Von-Kahr-Straße, Allacher Straße und
Peter-Dörfler-Straße (südlich),
Bahnlinie München-Regensburg (nordwestlich),
Menzinger Straße (nordöstlich)
und Hormayrstraße (östlich)
(Teiländerung des Beb.Pl. Nrn. 258, 484 c und 1393)
vom 31. Mai 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 08.03.06 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.1857 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung

und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. Mai 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1918 der Landeshauptstadt München
Sauerbruchstraße (westlich), Grundstücke Fl.Nrn.167/1
(Teilfläche),167/9 (Teilfläche), 167/11, 167/13, 167/25,
167/26, 167/27 und 167/29 Gemarkung Großhadern
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1600)
vom 23. Mai 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 15.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.1918 als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. Mai 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr.1919 a der Landeshauptstadt München
Manzostraße (nördlich), Waldhornstraße (westlich)
vom 25. Mai 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 22.03.2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.1919 a als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 25. Mai 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1927 a der Landeshauptstadt München
Landshuter Allee (westlich), verlängerte
Emmy-Noether-Straße (östlich),
Georg-Brauchle-Ring (südlich)
(Teiländerung der Beb.PI. Nrn. 233 a, 233 c und 1598 a)
vom 25. Mai 2006**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 22.03. 2006 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr.1927 a als Satzung beschlossen. Er tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag - Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 25. Mai 2006

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bauleitplan

- Aufhebungsbeschluss -

Stadtbezirk 12 Schwabing-Freimann



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1721
Erwin-von-Kreibitz-Straße (nördlich)
zwischen Leopoldstraße und
Heinrich-von-Kley-Straße
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 1406)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 17.05.2006 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 1721 vom 18.12.1991 aufzuheben.

Ziel des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1721 war es, für die vor-malige Landeszentralbank (LZB), heute Bundesbank, zu prüfen, inwieweit auf ihrem Grundstück eine Hochhausbebauung möglich wäre, ohne das im Bebauungsplan Nr. 1406 festgesetzte Nutzungsmaß zu verändern. Auch die Änderung der Nutzungsart sollte untersucht werden.

Das mit ca. 90 m Höhe vorgesehene Hochhaus war für ein „Technisches Zentrum“ der LZB gedacht, welches in einem ersten Bauabschnitt auch einen Flachbauteil vorsah. Dieser erste Bauabschnitt wurde 1994 fertig gestellt. Nachdem seit dem Aufstellungsbeschluss aus dem Jahre 1991 von keiner Seite Rückfragen zu diesem Projekt eingegangen sind oder Gespräche mit dem Planungsreferat geführt wurden, ging das Planungsreferat davon aus, dass das ursprünglich vorgesehene Ziel, eine Hochhausbebauung nach den Plänen von Prof. Behnisch zu entwickeln, seitens der LZB nicht weiter verfolgt wird. Eine Wiederaufnahme des Projektes würde mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan am schnellsten zu einem Abschluss führen. Auf die bisherigen Verfahrensschritte kann wegen der lange zurückliegenden Zeitdauer und der Rechtsänderung (EAG-Bau) nicht mehr zurückgegriffen werden. Eine Vorhaltung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1721 ist nicht mehr notwendig, sodass dieser aufgehoben werden kann.

Eine Entscheidung darüber, ob an dieser Stelle ein Hochhaus möglich ist oder nicht, ist mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nicht getroffen.

München, 26. Mai 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

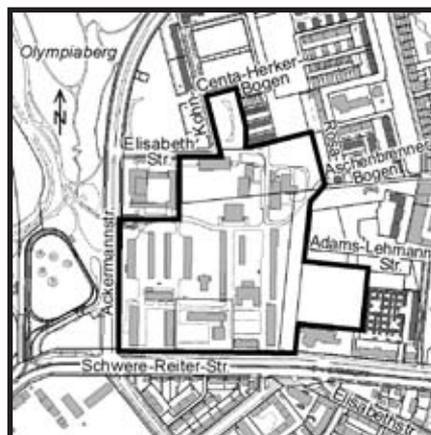
Bauleitplan

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB) in der
ab dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung

Planungsdarlegung vom 12.06.2006 mit 12.07.2006

Stadtbezirk 4 Schwabing-West



Für das Planungsgebiet

1. **Flächennutzungsplan**
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/34
Schwere-Reiter-Straße (nördlich),
Ackermannstraße (westlich)
2. **Bebauungsplan**
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1905 e
Schwere-Reiter-Straße (nördlich),
Ackermannstraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1905 d)

wird zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnung die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vorgenommen.

Ziel und Zweck der Planung:

Für den letzten Bauabschnitt der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Ackermannbogen soll parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1905 e durchgeführt werden. Die bereits auf dem Grundstück (Fl.Nr.: 472/392 der Gemarkung Schwabing) bestehende Nutzung Studentenwohnheim wird planungsrechtlich festgesetzt und aufrecht erhalten.

Zusätzlich ist die Teiländerung des geltenden Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1905 d, der für den betroffenen Bereich eine Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte (KiTa) mit dazugehöriger Freifläche festsetzt, erforderlich. Entsprechend

dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.06.2005 (Erhalt des Hügels am Ackermannbogen) soll nun auf dem Grundstück eine Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte und der südlich angrenzende Bereich des mit Bäumen bewachsenen Hügels als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens Ackermannbogen wurde das Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Gesamtbereich Ackermannbogen bereits 1997 durchgeführt. Aufgrund der besonderen Situation des noch ausstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1905 e, der u.a. die Schaffung eines zentralen Quartiersplatzes mit Zentrumsfunktion bzw. Festsetzung von Einzelhandelsflächen vorsieht, wird für diesen Bereich das Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nun wiederholt.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Entwicklung eines kompakten Wohn-/ Siedlungsgebietes mit einem hohen Maß an architektonischer und gestalterischer Qualität für ca. 550 Wohneinheiten inkl. der erforderlichen Folgeeinrichtungen
- Entwicklung eines zentralen Quartiersplatzes mit Zentrumsfunktion als zentralen Bestandteil des Zusammenlebens innerhalb des Quartiers Ackermannbogen
- Sicherstellung der Versorgung des Quartiers durch Einkaufseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs, wie Lebensmittelmarkt etc.
- Errichtung vielfältiger Haus- und Wohnungstypen für unterschiedliche Einkommens- und Haushaltsstrukturen sowie Berücksichtigung der unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer
- Ermöglichung einer Jugendfreizeitstätte sowie eines Bewohnertreffs/Gemeinschaftsräume
- Ermöglichung besonderer Wohnformen für Studenten, Menschen mit Behinderung sowie betagte Menschen
- Ermöglichung des Netzwerkes für Ältere Menschen
- Ermöglichung einer privaten Schuleinrichtung auf anthroposophischer Grundlage (Parzivalschule)
- Erhalt der bestehenden Gebäude im Teilgrundstück Fl.Nr. 472/392 der Gemarkung Schwabing als Studentenwohnheim
- Erhalt des wertvollen und prägenden Baumbestandes sowie von Lebensräumen vor allem für Arten des Vegetationstypus trockene Wiese und Wald
- Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Sicherstellung der Erholungsflächen auf Stadtteil-, Nachbarschafts- und Wohngebietsebene
- Schaffung eines zusammenhängenden, vielfältig nutzbaren Freifächensystems mit integriertem Spielraumkonzept sowie Fuß- und Radwegebeziehungen
- Berücksichtigung der besonderen landschaftlichen Situation am Olympiaberg
- Schaffung eines zentralen Zugangs zum neuen Quartier durch eigenständige Erschließung des Planungsgebietes mittels eines Vollanschlusses an der Schwere-Reiter-Straße
- Reduzierung des Ziel- und Quellverkehrs im Planungsgebiet durch einen Erschließungsbügel zur Schwere-Reiter-Straße
- Erreichbarkeit des Planungsgebietes durch den ÖPNV mittels Herstellung einer Bushaltestelle im zentralen Bereich des Gesamtplanungsgebietes nördlich des Quartiersplatzes.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht während der oben genannten Frist an folgenden Stellen öffentlich dargestellt:

1. beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 - Auslegungsraum - (Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr); einen barrierefreien Eingang finden Sie an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a,
2. bei der Bezirksinspektion Nord, Leopoldstraße 202 a (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der Stadtteilbibliothek Schwabing, Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Herr Tröppner, Blumenstraße 31, Zi.Nr. 153, Tel. 233-25218, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erteilt Herr Kling, Blumenstraße 31, Zi.Nr. 323, Tel. 233-22830.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist statt

**am Dienstag, 27. Juni 2006 um 19.00 Uhr
in der Städtischen Berufsschule für Medienberufe, Schwere-Reiter-Straße 35, 80797 München, Raum 019/Erdgeschoss.**

Wichtiger Hinweis:

Das Schulgebäude befindet sich auf der Ostseite der Ackermannstraße nahe der Fußgänger- und Radfahrerbrücke.

Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen. Äußerungen können bis zum 12.07.2006 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat im Billigungsbeschluss getroffen. In der danach stattfindenden öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) - Ort und Zeitpunkt der Auslegung bitten wir den Bekanntmachungen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München sowie den Hinweisen darauf in der Süddeutschen Zeitung und im Münchner Merkur zu entnehmen - kann das Ergebnis dieser Abwägung eingesehen werden. Eine darüber hinausgehende gesonderte Benachrichtigung über die Entscheidung ist gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches nicht vorgesehen.

München, 19. Mai 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich V/4
Ludwigsfelder Straße (südlich)
- Hackersiedlung -**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 25.01.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/4,

Ludwigsfelder Straße (südlich) - Hackersiedlung - wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 10.05.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-6/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit einer Auflage genehmigt. Der Auflage wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 31.05.2006 entsprochen.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 31. Mai 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung Zentrale Bahnflächen München Hauptbahnhof - Laim - Pasing

Teilgebiet Birketweg

Bahnlinie München - Pasing (nördlich), Arnulfstraße (südlich), Landsberger Straße (nördlich) zwischen Donnersbergerbrücke im Osten und Hirschgarten im Westen

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 05.04.2006 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Zentrale Bahnflächen München, Hauptbahnhof - Laim - Pasing, Teilgebiet Birketweg, Bahnlinie München - Pasing (nördlich), Arnulfstraße (südlich), Landsberger Straße (nördlich) zwischen Donnersbergerbrücke im Osten und Hirschgarten im Westen wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 22.05.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-15/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit zwei Hinweisen genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 1. Juni 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Aktualisierung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Landschaftsplanes

Teilbereich VI - Südost

einschließlich der Bereiche:

- a. Grünwalder Straße (nördlich), Kurzstraße (westlich)
- b. Tegernseer Landstraße (östlich), Naupliastraße (nördlich)
- c. Rosenheimer Straße (westlich), St.-Martin-Straße (nördlich)
- d. Stadelheimer Straße (südlich), Amerstorffer Straße (östlich)

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 16.02.2006 und am 10.05.2006 beschlossene Aktualisierung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Landschaftsplanes für den Teilbereich VI - Südost einschließlich der Bereiche a. Grünwalder Straße (nördlich), Kurzstraße (westlich), b. Tegernseer Landstraße (östlich), Naupliastraße (nördlich), c. Rosenheimer Straße (westlich), St.-Martin-Straße (nördlich), d. Stadelheimer Straße (südlich), Amerstorffer Straße (östlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 26.05.2006 - Az. 3-34.1-4621-M-9/06 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit zwei Hinweisen genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Erläuterung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang

Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr), bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-22830). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

München, 1. Juni 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 1. Juni 2006

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau der 2. S-Bahn Stammstrecke, Planfeststellungsabschnitt 3 A im Bereich München Ost - München Leuchtenbergring

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München, vom 30.05.2006, Az.: 61120 Pap (2. SBSS - PFA 3A) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

in der Zeit **vom 16.06.2006 bis 29.06.2006**

während der Dienststunden
Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der
Landeshauptstadt München, Münchner Stadtmuseum,
St.-Jakobs-Platz 1, 80331 München,
Auslegungssaal im 1. Obergeschoss
(barrierefrei über Betriebszufahrt am Oberanger zum rückwärtigen Eingang/Lift),

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße
9/11, 80335 München,
eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den

Straßenbenennung im 15. Stadtbezirk Trudering-Riem

Beschluss vom 18.05. 2006

Marianne-Plehn-Straße

EDV-Schreibweise: MARIANNE-PLEHN-STR.

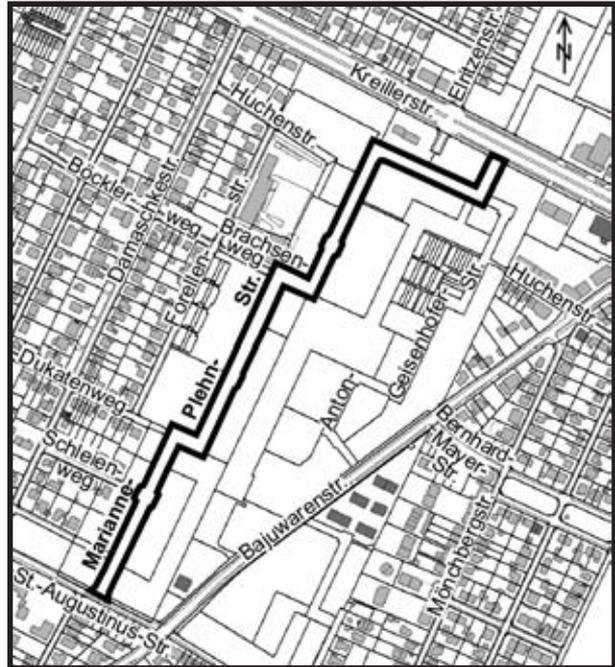
Straßenschlüsselnummer: 06515

Namenserläuterung:

Marianne Plehn, geb. am 30.10.1863 in Lubochin/Westpreußen, gest. 1946 in Grafrath, Wissenschaftlerin, Fischbiologin. Nach einem Studium der Zoologie, Botanik und Geologie in Zürich promovierte sie 1896 zum Dr. phil., weil die Naturwissenschaften damals noch der Philosophischen Fakultät angehörten. Seit 1898 befasste sie sich an der Tierärztlichen Hochschule in München mit der Erforschung von Fischkrankheiten. König Ludwig III. verlieh Marianne Plehn, wegen ihrer großen Verdienste um die Begründung der Fischpathologie, 1914 den Titel eines Königlichen Professors. Sie wurde damit zum ersten weiblichen Professor in Bayern.

Verlauf:

Von der St.-Augustinus-Straße zur Kreillerstraße.



Anton-Geisenhofer-Straße

EDV-Schreibweise: ANTON-GEISENHOFER-ST

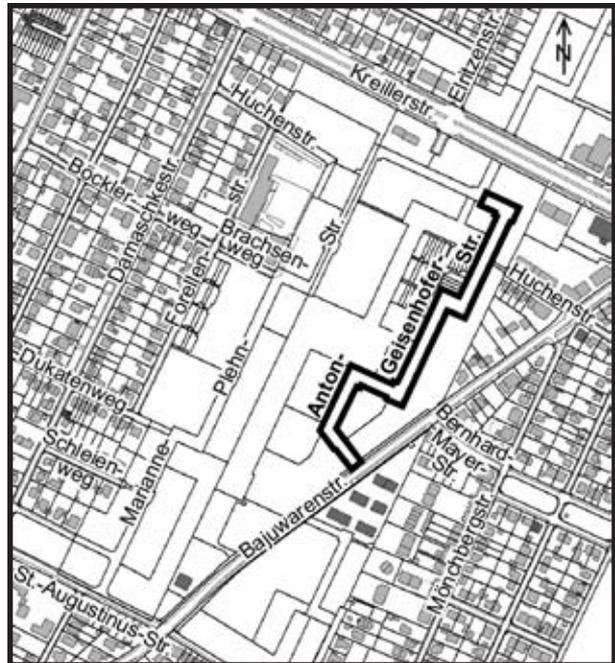
Straßenschlüsselnummer: 06516

Namenserläuterung:

Anton Geisenhofer, geb. am 24.04.1907 in Untermarch bei Freising, gest. am 20.04.1993 in München, Pfarrer. Er wirkte von 1952 bis 1977 in der Pfarrei St. Augustinus in Trudering. In seiner 25-jährigen Amtszeit bewerkstelligte er mit großem persönlichen Engagement den Bau einer neuen Kirche (geweiht 1955), eines Kindergartens und eines Pfarrheims mit Mesnerwohnung. In dieser Zeit hat er, als Pfarrer von „altem Schrot und Korn“, das Leben im Stadtviertel mitgeprägt.

Verlauf:

Von der Bajuwarenstraße zur Marianne-Plehn-Straße.



Verlaufsänderung der Evereststraße:

Neuer Verlauf:

Verbindungsstraße von der Himalayastraße zur Bajuwarenstraße.

Straßenbenennung im 21. Stadtbezirk Pasing-Obermenzing

Beschluss vom 18.05.2006

Josef-Osterhuber-Platz

EDV-Schreibweise: JOSEF-OSTERHUBER-PL.

Straßenschlüsselnummer: 06517

Namenserläuterung:

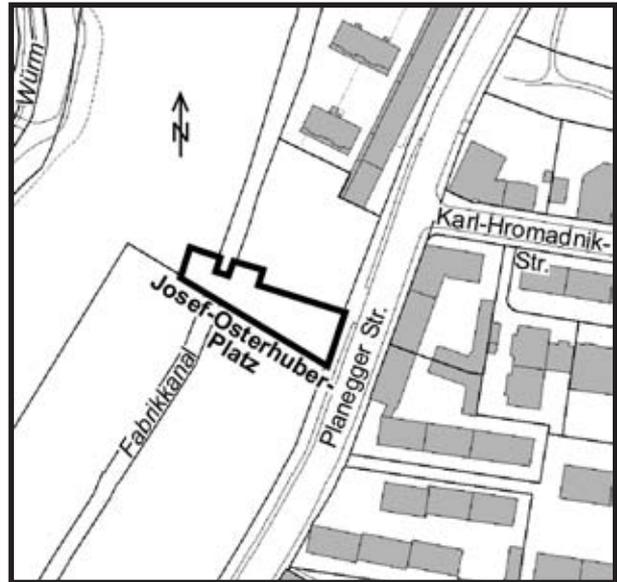
Josef Osterhuber, geb. am 06.10.1876 in Eurasburg bei Augsburg, gest. am 11.03.1965 in München, Journalist. Nach dem Studium kam er 1903, nach einem kurzen Volontariat bei der „Donauzeitung“ in Passau zur „Neuen Augsburger Zeitung“. 1906 ging er nach München zum „Bayerischen Kurier“. Nach dem Ersten Weltkrieg war Osterhuber bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten ein engagierter Gegner des Nationalsozialismus. 1933 wurde er mit Berufsverbot belegt. 1945 wurde er zum Geschäftsführer des Verbandes der Berufsjournalisten in Bayern gewählt und war von 1948 bis 1951 Presseleiter des Bayr. Bauernverbandes.

Verlauf:

Platzartige Fläche von der Planegger Straße zum Fabrikkanal.

München, 29. Mai 2006

Kommunalreferat
Vermessungsamt



Verlust von Dienstaussweisen

Folgende Dienstaussweise sind abhanden gekommen:

Dienstaussweis Nr. 10/1057, ausgestellt am 04.02.1997 für Herrn Günter Bergmüller

Dienstaussweis Nr. 10/2499, ausgestellt am 01.04.1993 für Frau Margit Hötzl

Dienstaussweis Nr. 10/SA/161, ausgestellt am 02.08.2000 für Herrn Günter Hohenleitner

Dienstaussweis Nr. 10/2179, ausgestellt am 23.06.1992 für Herrn Karl Schuller

Dienstaussweis Nr. 10/3251, ausgestellt am 19.03.1996 für Herrn Udo Troßmann

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 30. Mai 2006

Sozialreferat
Amt für Soziale
Sicherheit
S-I-LG 2

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Die praktische Behandlung von Reisekosten, Bewirtungsspesen und verwandten Aufwendungen. – 53. Aufl. - Hannover: Klages, 2006. 317 S. (Gesetzliches Recht; 30) ISBN 3-7813-3053-2 € 33.-

Das Buch behandelt die steuerlichen Vorschriften über Reisekosten; Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung; Wege zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte; Gestellung von Kraftfahrzeug und Fahrer zu Privatfahrten, Sammelbeförderung und Fahrkostenzuschuss; Umzugskosten; Bewirtungsspesen und Geschenke.

Durch mehrere Entscheidungen vom 11. Mai 2005 hat der Bundesfinanzhof das Reisekostenrecht grundlegend geändert. Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte wurde neu gefasst. Durch die Neudefinition wird ein Teil der bisherigen Fahr- und Einsatzwechseltätigkeiten zu Dienstreisen. In diesen Fällen kann auch bei auswärtigen Tätigkeiten mit vorübergehender Unterkunft keine doppelte Haushaltsführung geltend gemacht werden. Die Übernachtungs- und Fahrkosten können jetzt als Werbungskosten abgesetzt werden. Mit der Neuregelung sind noch weitere Änderungen verbunden.

Die Sachbezugsverordnung 2006 ist abgedruckt. Die übersichtlichen Tabellen für die Bewertung von Sachbezügen sind aktualisiert. Die seit der Voraufgabe maßgeblichen Erlasse der Finanzverwaltung und die höchstrichterlichen Entscheidungen sind berücksichtigt.

Ein chronologisches Register der zitierten Entscheidungen des Bundesfinanzhofes mit der Fundstelle rundet die Broschüre ab.

Public Private Partnership. Hrsg. von Martin Weber ... - München: Beck, 2006. XXIX, 767 S. ISBN 3-406-53258-6 € 98.-

In Zeiten knapper öffentlicher Mittel wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, öffentliche Vorhaben mit privaten Kooperationspartnern zu verwirklichen. Dabei bieten sich Public Private Partnership Modelle (PPP-Modelle) an, in denen private Investoren die Finanzierung von Vorhaben übernehmen und dafür die wirtschaftliche Nutzung der Anlagen übertragen bekommen.

Das neue Praxishandbuch stellt die Voraussetzungen der einzelnen Vorhaben dar und beleuchtet die rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen sowie Fragen zur politischen Umsetzung der Planung in den kommunalen Entscheidungsgremien.

Ein Abschnitt des Werkes befasst sich mit der Wirtschaftlichkeitsberechnung als Grundlage für alle PPP-Entscheidungen und die nachfolgende Finanzierung der einzelnen Vorhaben. In einem weiteren Kapitel werden die einzelnen Anwendungsgebiete von PPP-Projekten und ihre Besonderheiten vorgestellt. In das Handbuch sind bereits die Auswirkungen des neuen ÖPP Beschleunigungsgesetzes eingearbeitet, das die Rahmenbedingungen für PPP-Projekte wesentlich erleichtert. Dazu dienen das neue Verfahren des wettbewerbsrechtlichen Dialogs im Vergaberecht, Änderungen der Bundeshaushaltsordnung, der Grunderwerbsteuer und des Grundsteuerrechts sowie des Investmentgesetzes und des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes.

Strafrechtliche Nebengesetze mit Straf- und Bußgeldvorschriften des Wirtschafts- und Verwaltungsrechts. Erbs/Kohlhaas. Hrsg. von Friedrich Ambs. - 160. Erg.-Liefg. - Stand: Feb. 2006 - München: Beck, 2006. - Loseblattausgabe in 4 Ordnern. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 17) ISBN 3-406-37751-3 Grundwerk € 205.-

Nahezu 400 Gesetze und Verordnungen des Nebenstrafrechts sind in alphabetischer Ordnung zusammengefasst und werden kurz und prägnant kommentiert.

Die Thematik reicht von Abgaben, über Arbeitsschutz und Sozialrecht, Jagd und Fischerei, Jugendschutz, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung, Umweltschutz bis zu Wirtschaft.

Neu aufgenommen wurden die Kommentierungen der Frucht-saftverordnung und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Umfangreich überarbeitet wurden das GmbH-Gesetz, das Geldwäschegesetz und das Sprengstoffrecht, die Gewerbe-

ordnung, die KWG-Anzeigenverordnung, das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und das Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung.

Grab, Michael und Manfred Wissmann: Haftungsrisiken für den GmbH-Geschäftsführer. - Freiburg: WRS, 2006. 364 S. 1 CD-ROM. (WRS-GmbH-Praxisratgeber) ISBN 3-448-05562-X € 29,80.

Die Neuerscheinung informiert über Haftungsfragen und -risiken eines GmbH-Geschäftsführers. Beleuchtet werden die Haftungsbereiche, die Pflichten, die strafrechtlichen Risiken und die Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden des Unternehmens.

Im Hauptteil werden die Haftungsfallen alphabetisch gelistet. Die Haftungsrisiken sind beispielhaft vorgestellt und bewertet. In den dritten Teil des Ratgebers sind kommentierte Musterverträge und Formulare für Geschäftsführer und GmbH aufgenommen. Ergänzende Arbeitshilfen, Vertragsmuster, Stellenbeschreibungen für GmbH-Geschäftsführer und einschlägige Gesetze sind auf der beigefügten CD-ROM zu finden.

Böhme, Werner; Dieter Fleck und Ludwig Kroiß: Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung. - 17., überarb. Aufl. - München: Beck, 2006. VIII, 155 S. ISBN 3-406-54462-2 € 11,50.

Die Sammlung enthält 61 Muster aus den Bereichen Zivilrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Strafrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht.

Erläuternde Anmerkungen geben Hinweise zu Formulierungs- und Gestaltungsalternativen und dienen dem inhaltlichen Verständnis der abgedruckten Formulierungsbeispiele. Die Beispielsammlung deckt die examensrelevanten Pflichtfachgebiete aller Bundesländer für die zweite Juristische Staatsprüfung ab.

Die Neuauflage berücksichtigt die einschlägigen Gesetzesänderungen bis September 2005. Hervorzuheben sind die Auswirkungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, des 1. Justizmodernisierungsgesetzes, des Anhörungsrüggengesetzes und des Justizkommunikationsgesetzes auf die Musterformulare.

Baugesetzbuch. Kommentar. Von Werner Ernst, Willy Zinkahn, Walter Bielenberg, Michael Krautzberger... - 79. Erg.-Liefg. - Stand: Jan. 2006 - München: Beck, 2006. - Loseblattausg. in 5 Ordnern - ISBN 3-406-38165-0 Grundwerk € 198.-

Der umfangreiche Kommentar erläutert das Baugesetzbuch sowie zahlreiche weitere Bestimmungen des Baurechts, u.a. die Baunutzungsverordnung, die Planzeichenverordnung, die

Wertermittlungsverordnung sowie das Bundeskleingartengesetz.
Die 79. Ergänzungslieferung enthält schwerpunktmäßig Aktualisierungen oder Neubearbeitungen auf der Basis des EAG Bau u.a.:
§ 11 Städtebaulicher Vertrag; § 12 Vorhaben- und Erschließungsplan; § 25 Besonderes Vorkaufsrecht; § 26 Ausschluss des Vorkaufsrechts; § 53 Bestandskarte und Bestandsverzeichnis; § 54 Benachrichtigungen und Umlegungsvermerk; § 144 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge; §§ 164a, 164b Städtebauförderung; § 203 Abweichende Zuständigkeitsregelung; §§ 214-216 Planerhaltung; § 233 Allgemeine Überleitungsvorschriften.

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Erl. von Erich Göhler. Fortgeführt von Peter König und Helmut Seitz. - 14., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. LVIII, 1634 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 18) ISBN 3-406-53902-5 € 58.-

Der Standardkommentar bietet eine Fülle an Informationen zu praxisrelevanten Fragen im Ordnungswidrigkeitenrecht. Das Werk berücksichtigt umfassend die neue Rechtsprechung, Literatur, Gesetzesentwicklung und -änderungen. Das Werk ist durchgehend auf dem Gesetzesstand August 2005. Aber auch spätere Entscheidungen sind, soweit möglich, noch eingearbeitet.

Die Neuauflage berücksichtigt u.a.: das Gesetz zur Änderung des Ordnungswidrigkeitenverfahrensrechts mit der Einführung der §§ 49b - 49d OwiG zur Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht, zu den Dateiregelungen sowie zu Mitteilungen bei der Archivierung mittels Bild- oder anderen Datenträgern, das Justizkommunikationsgesetz, das Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts, das OLG-Vertretungsänderungsgesetz mit Änderungen der §§ 105 - 107 OwiG.

Der Anhang enthält komplett oder auszugsweise fast 70 bundes- und landesrechtliche Vorschriften. Zugunsten eines noch ausführlicheren Kommentierungsteils wurden die Kostengesetze aus dem Anhang genommen. Das Stichwortverzeichnis erleichtert die schnelle Suche.

Der Begründer des Werkes, Erich Göhler, ist am 20. Mai 2004 verstorben. Seit der 13. Auflage führen Peter König und Helmut Seitz das Werk fort.

Aushangpflichtige Schutzgesetze. (Neufassung der ArbStättV, Änderung des JArbSchG, des LadSchIG und der StrISchV, Ergänzung mit dem JSchG). Gültig ab 1. März 2006. - Hannover: Klages, 2006. 339 S. (Gesetzliches Recht; 46) ISBN 3-7813-4613-7 € 25.-

Eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet den Arbeitgeber bestimmte gesetzliche Vorschriften, zusätzliche Regeln, Hinweise oder Verzeichnisse im Betrieb auszuhängen oder auszulegen sowie bestimmte Mitteilungen im Betrieb zu veröffentlichen, damit sich die Arbeitnehmer über die für sie geltenden Schutzvorschriften und Regeln im Betrieb informieren können.

Die vorliegende Broschüre enthält die wesentlichen Vorschriften aus dem Arbeits- und Arbeitsschutzrecht. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Ladenschlussgesetzes. Die neu gefasste Arbeitsstättenverordnung ist enthalten. Neu aufgenommen wurden die aushangpflichtigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes. Auf der letzten Seite offeriert der Verlag eine Fortsetzungsbestellung, um Betriebe in ihrer Aushangpflicht des aktuellen Gesetzesstandes zu unterstützen.